

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 10/2014
(11. Juli 2014)**

**Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der
Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW)**

Vom 11. Juli 2014

Aufgrund von §§ 65a Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Studierendenschaft) am 24. Mai 2014 die nachstehende Wahlordnung beschlossen.

Das Präsidium der DHBW hat die Wahlordnung am 10. Juli 2014 gemäß § 65b Absatz 6 Satz 3 LHG genehmigt.

Die in diesem Dokument benutzten Bezeichnungen für die Mitglieder der Hochschule sowie für deren Ämter, Tätigkeiten und Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Glossar

AStA	Allgemeiner Studierenden-Ausschuss der DHBW
AVO	Allgemeine Verfahrensordnung des AStA
BV	Bereichsversammlung
DHBW	Duale Hochschule Baden-Württemberg
GO	Geschäftsordnung
OS	Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der DHBW
LHG	Landeshochschulgesetz
StuPa	Studierenden-Parlament der DHBW
StuV	Studierenden-Vertretung der einzelnen Studienakademien
VS	Verfasste Studierendenschaft der DHBW
Wahl	Vorgang, der die Besetzung eines Amtsträgers bezeichnet.
Neuwahl	Vorgang, der die Neubesetzung eines Amtsträgers während dessen Amtszeit gemäß Wahlordnung bezeichnet.

Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich, Amtszeit

(1) Studierender im Sinne dieser Ordnung ist jeder immatrikulierte Student der DHBW.

(2) Diese Wahlordnung findet für alle Gremien innerhalb der VS Anwendung mit Ausnahme der Wahl des Studierendensprechers, dessen Wahl gemäß § 20 Absatz 3 OS durchzuführen ist, sowie der Wahl

1. der Mitglieder des StuPa-Präsidiums (siehe § 11 Absatz 2 OS),
2. der weiteren Mitglieder des AStA nach § 17 Absatz 3 OS,
3. die Vertreter der Studierenden im Hochschulrat und Akademischen Senat und deren Stellvertreter (siehe § 21 OS),

deren Wahl gemäß § 11 Absatz 2 OS durchzuführen ist. Die Amtszeit der Gremien ergibt sich aus § 6 Absatz 1 der OS.

§ 2 Wahlleitung

(1) Sofern nachfolgend nicht anders geregelt, besteht die Wahlleitung aus einem Studierenden und ist vor Wahldurchführung zu benennen. Die Funktion der Wahlleitung kann auf einen anderen Studierenden übertragen werden, sofern diese Person sich hierfür bereit erklärt. Sollte die vorgesehene Person für die Funktion der Wahlleitung selbst zur Wahl stehen, so muss diese Aufgabe übertragen werden.

(2) Die Wahlleitung kann eine Wahlassistenz benennen, die aus einem bis drei weiteren Studierenden besteht. Die Mitglieder der Wahlassistenz sind vor der Wahldurchführung von der Wahlleitung zu benennen.

(3) Sofern nachfolgend nicht anders geregelt, hat die Wahlleitung folgende Aufgaben:

1. Benennung einer Wahlassistenz gemäß Absatz 2,
2. Aufrufung zur Wahldurchführung,
3. Bekanntmachung der Wahlkandidaten,
4. Verteilung und Entgegennahme der Stimmzettel,
5. Auszählung der Stimmzettel,
6. Ermittlung des Wahlergebnisses,
7. Verkündung des Wahlergebnisses,
8. Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung,
9. Benachrichtigung der Gewählten.

(4) Sofern nachfolgend nicht anders geregelt, kann die Wahlleitung die Punkte 2-9 des vorherigen Absatzes an die Wahlassistenz in Teilen oder vollständig delegieren.

§ 3 Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung

Über den Verlauf der Abstimmung ist eine Wahlniederschrift zu erstellen, welche alle Wahlkandidaten sowie den Abstimmungsverlauf enthalten muss.

§ 4 Wahlannahme und Benachrichtigung der Gewählten

(1) Die Wahl gilt als abgeschlossen sobald der Gewählte das Wahlergebnis annimmt. Die Annahme einer Wahl kann in einer mündlichen abgegebenen Bekundung erfolgen.

(2) Sofern der Gewählte bzw. die Gewählten vor Ort anwesend sein sollte, so sind diese mündlich von der Wahlleitung über das Wahlergebnis zu informieren. Bei Abwesenheit ist die Benachrichtigung der Gewählten unverzüglich nachzuholen. Die Benachrichtigung kann hierbei in elektronischer Form erfolgen.

§ 5 Ausscheiden aus einem Wahlamt

(1) Ein gewähltes Mitglied scheidet aus seinem Wahlamt aus bei:

1. Ablauf der Amtszeit,
2. Exmatrikulation,
3. Amtsniederlegung, die dem entsprechenden Gremium schriftlich mitzuteilen ist,
4. Abwahl des Amtsinhabers oder
5. Tod des Amtsinhabers.

(2) Scheidet ein Amtsträger aus seinem Amt aus, sind innerhalb von vier Wochen Neuwahlen für die ausscheidenden Amtsträger anzusetzen.

§ 6 Ungültige Stimmzettel

(1) Ungültige Stimmzettel sind bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht zu berücksichtigen.

(2) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht auf den bereitgestellten Stimmzetteln erfolgt sind,
2. die ganz bzw. teilweise durchgerissen sind,
3. die ganz bzw. teilweise durchgestrichen sind,
4. die neben der Stimmabgabe weitere Aufschriften o.ä. enthalten,
5. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
6. die keine Stimmabgaben enthalten,
7. auf denen Stimmen für Personen abgegeben wurden, die nicht zur Wahl standen,
8. mit denen die zulässige Stimmenzahl insgesamt oder für einen Wahlkandidaten überschritten wurde,

(3) Die Ungültigkeit eines Stimmzettels wird durch die Wahlleitung festgestellt.

§ 7 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Stimmzettel einer Wahl sind nicht aufzubewahren, außer dies wird von mindestens einem Wahlberechtigten oder Wahlkandidaten vor Abgabe des ersten Stimmzettels bei der Wahlleitung gefordert. Die Aufbewahrung der Wahlunterlagen beläuft sich – sofern gefordert – auf die Dauer der Amtszeit. Aufbewahrungsort ist die Geschäftsstelle des AStA.

§ 8 Öffentlichkeit

Alle Wahlen innerhalb der VS erfolgen hochschulöffentlich.

§ 9 Wahlgrundsätze

(1) Die Wahlen in den Gremien der Studierendenschaft sind gemäß § 9 Absatz 8 LHG in einer freien, gleichen und geheimen Wahl durchzuführen.

(2) Sind bei einer Wahldurchführung für ein Wahlamt neben einem hauptamtlichen Vertreter auch ein oder mehrere Stellvertreter zu wählen so gilt Folgendes:

1. Der zu wählende hauptamtliche Vertreter wird zuerst und unabhängig von dessen Stellvertreter unter Berücksichtigung von Absatz 6 dieses Paragraphen gewählt. Bei dessen Wahl erhält jeder Wahlberechtigte genau eine Stimme, welche jedoch nicht vergeben werden muss.
2. Sofern für einen hauptamtlichen Vertreter genau ein Stellvertreter zu wählen ist, so findet für dessen Wahl das gleiche Vorgehen Anwendung wie in Satz 1 dieses Absatzes beschrieben.

3. Sofern für einen hauptamtlichen Vertreter mehrere Stellvertreter zu wählen sind, so sind diese Stellvertreter unabhängig von ihrer Anzahl direkt nach der Wahl des hauptamtlichen Vertreters in einem Wahlgang gemeinsam zu wählen. Jeder Wahlberechtigte erhält hierbei genau so viele Stimmen wie Stellvertreter zu wählen sind. Die Stimmen werden gemeinsam auf einen Stimmzettel je Wahlberechtigter abgegeben, wobei jeder Wahlberechtigte einem jedem Wahlkandidaten maximal eine Stimme zugewiesen werden kann. Es müssen nicht alle Stimmen vergeben werden. Gemäß der Stimmenverteilung gelten jene Wahlkandidaten als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Sollte eine Stimmgleichheit mehr Wahlkandidaten vorsehen als Stellvertreter zu wählen sind, so reicht in einem weiteren Wahldurchgang die einfache Mehrheit. Kommt weiter keine Mehrheit zustande, so entscheidet das Los zwischen den Wahlkandidaten mit Stimmgleichheit.

(3) Sind bei einer Wahldurchführung für ein Wahlamt mehrere Vertreter ohne Rangunterscheidung (Hauptamt/Stellvertreter) zu wählen, so findet für deren Wahl das gleiche Vorgehen Anwendung wie in Satz 3 des vorherigen Absatzes beschrieben.

(4) Sollte ein Wahlamt einen Stellvertreter vorsehen, so ist für diese Position eine andere Person vorzusehen als der hauptamtlich Gewählte.

(5) Der Wahlkandidat muss bei der Wahldurchführung selbst nicht anwesend sein.

(6) Ein Amtsträger wird im ersten Wahldurchlauf von der absoluten Mehrheit gewählt. Sollte im ersten Wahldurchgang kein Ergebnis erzielt werden, erfolgt ein zweiter Wahldurchgang, bei dem ebenfalls eine absolute Mehrheit erforderlich ist. Bedarf es eines dritten Wahlgangs, reicht die einfache Mehrheit zur Wahl eines Kandidaten aus. Kommt in diesem dritten Wahlgang ebenfalls kein Wahlergebnis zustande, ist im vierten Durchgang derjenige gewählt, der die relative Mehrheit erreicht. Bringt auch dieser Durchgang kein Wahlergebnis hervor, entscheidet das Los.

§ 10 Anzweifeln von Wahlhandlungen und Beschlüssen

Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann Antrag auf Überprüfung von Wahlhandlungen und Beschlüssen der VS stellen. Näheres regelt § 19 Absatz 9 OS.

Kurse

§ 11 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt für die Wahlämter innerhalb der Kurse ist ein jeder Studierende, der zum Zeitpunkt der Wahldurchführung Mitglied des Kurses ist. Die Mitgliedschaft innerhalb der Kurse wird unter Berücksichtigung der Kursliste ermittelt. Im Zweifelsfall stellt die Studiengangsleitung des Kurses die Mitgliedschaft im Kurs fest.

(2) Gewählt werden kann jeder Wahlberechtigte, der sich selbst zur Wahl aufstellen lässt oder durch einen weiteren Wahlberechtigten zur Wahl vorgeschlagen wird und diesen Wahlvorschlag annimmt.

§ 12 Durchzuführende Wahlen und deren Wahlzeitpunkt

(1) Die innerhalb der Kurse durchzuführenden Wahlen und deren Amtszeit regelt die AVO.

(2) Die durchzuführenden Wahlen werden innerhalb der ersten vier Wochen der ersten Studienphase eines jeden Studienjahrs je Kurs durchgeführt.

(3) Sollte in den darauffolgenden Studienjahren innerhalb der ersten vier Wochen der ersten Studienphase eines jeden Studienjahrs kein Kursmitglied einen Antrag auf Neuwahlen stellen, gelten aktuell gewählte Amtsträger in ihren Funktionen als durch den Kurs stillschweigend bestätigt.

§ 13 Bekanntmachung der Wahl

(1) Die Wahlen innerhalb der Kurse werden von der Wahlleitung mündlich in Gegenwart der absoluten Mehrheit des Kurses mindestens eine Woche vor Wahldurchführung angekündigt. Die Bekanntmachung der Wahl kann auch elektronisch erfolgen.

(2) Über die Wahlnotwendigkeit hat die StuV die Kurse rechtzeitig zu informieren. Diese Information soll in Textform und kann in elektronischer Form erfolgen.

§ 14 Wahlleitung

Die Wahlleitung bezüglich der Kurssprecherwahl soll das älteste anwesende Kursmitglied unter Berücksichtigung von § 2 übernehmen.

§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis wird von der Wahlleitung unverzüglich nach der Wahldurchführung durch Stimmauszählung ermittelt.

§ 16 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis wird von der Wahlleitung gegenüber dem Kurs, der StuV und der Studiengangsleitung des Kurses in Textform oder elektronischer Form mitgeteilt.

Bereichsversammlung

§ 17 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt für die Wahlämter innerhalb der BV ist ein jeder Studierende, der zum Zeitpunkt der Wahldurchführung Mitglied der BV ist. Die Mitgliedschaft innerhalb der BV wird unter Berücksichtigung der Wahlprotokolle der Kurse ermittelt. Im Zweifelsfall stellt die StuV die Mitgliedschaft in der BV fest.

(2) Sollte ein Wahlberechtigter der BV zum Zeitpunkt der Wahldurchführung sein Stimmrecht nicht wahrnehmen können, so wird dieses Stimmrecht auf seinen gewählten Stellvertreter im Kurs übertragen. Sollte auch dieser Stellvertreter zum Zeitpunkt der Wahldurchführung verhindert sein, so verfällt das Stimmrecht des Kurses.

(3) Gewählt werden kann jeder Studierende, der zum Zeitpunkt der Wahldurchführung sowie zu Legislaturbeginn in einem entsprechenden Studiengang der jeweiligen BV immatrikuliert ist.

§ 18 Durchzuführende Wahlen und deren Wahlzeitpunkt

(1) Die innerhalb der BV durchzuführenden Wahlen und deren Amtszeit regelt die AVO.

(2) Die Wahlen der nächsten Legislaturperiode werden frühestens fünf Monate und spätestens zwei Monate vor Ende der jeweiligen Legislaturperiode durchgeführt.

§ 19 Bekanntmachung der Wahl

Die Wahlen innerhalb der BV werden in Textform oder in elektronischer Form gegenüber den Mitgliedern der BV sowie hochschulöffentlich per Aushang mindestens zwei Wochen vor Wahldurchführung angekündigt. Die Bekanntmachung der Wahl kann auch in elektronischer Form erfolgen.

§ 20 Wahlleitung

Die Wahlleitung bezüglich der Wahlen innerhalb der BV soll der Bereichssprecher unter Berücksichtigung von § 2 übernehmen.

§ 21 Feststellung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis wird von der Wahlleitung unverzüglich nach der Wahldurchführung durch Stimmauszählung ermittelt.

§ 22 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis wird von der Wahlleitung gegenüber der BV, der StuV, der AStA-Geschäftsstelle der DHBW sowie der Studienakademie in Textform oder elektronischer Form mitgeteilt.

Studierenden-Vertretung

§ 23 Durchzuführende Wahlen und deren Wahlzeitpunkt

(1) Die innerhalb der StuV durchzuführenden Wahlen und deren Amtszeit regelt die AVO.

(2) Die Wahlen der nächsten Legislaturperiode erfolgen innerhalb von zwei Wochen im Anschluss an die Wahlen innerhalb der BV.

§ 24 Bekanntmachung der Wahl

Die Wahlen innerhalb der StuV werden in Textform gegenüber den Mitgliedern der StuV mindestens eine Woche vor Wahldurchführung angekündigt. Die Bekanntmachung der Wahl kann auch in elektronischer Form erfolgen.

§ 25 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt für die Wahlämter innerhalb der StuV ist ein jeder Studierende, der zu Beginn der nächsten Legislaturperiode Mitglied der StuV ist. Die Mitgliedschaft innerhalb der StuV wird unter Berücksichtigung der Wahlprotokolle der BV ermittelt. Im Zweifelsfall stellt die Geschäftsstelle des AStA die Mitgliedschaft in der StuV fest.

(2) Gewählt werden kann jeder Wahlberechtigte, der sich selbst zur Wahl aufstellen lässt oder durch einen weiteren Wahlberechtigten zur Wahl vorgeschlagen wird und diesen Wahlvorschlag annimmt.

§ 26 Wahlleitung

Die Wahlleitung bezüglich der Wahlen innerhalb der StuV soll der Studierendensprecher unter Berücksichtigung von § 2 übernehmen.

§ 27 Feststellung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis wird von der Wahlleitung unverzüglich nach der Wahldurchführung durch Stimmauszählung ermittelt.

§28 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis wird von der Wahlleitung gegenüber der BV, der StuV, der Geschäftsstelle des AStA sowie der Studienakademie in Textform oder in elektronischer Form mitgeteilt.

Studierenden-Parlament

§ 29 Durchzuführende Wahlen und deren Wahlzeitpunkt

(1) Die innerhalb des StuPa durchzuführenden Wahlen und deren Amtszeit regelt die OS. Hierzu zählen auch die Wahlen der Mitglieder in den AStA gemäß § 17 der OS.

(2) Die Wahl der nächsten Legislaturperiode des StuPa wird frühestens 6 Wochen und spätestens 4 Wochen vor Ende der aktuellen Legislaturperiode durchgeführt.

(3) Die Wahlen innerhalb des StuPa werden innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Wahl des StuPa durchgeführt. Näheres zur Sitzungsladung regelt die GO des StuPa.

§ 30 Bekanntmachung der Wahl

(1) Die Wahl der nächsten Legislaturperiode des StuPa wird mindestens vier Wochen vor Wahldurchführung amtlich bekannt gegeben.

(2) Bis zwei Wochen vor Wahldurchführung können Wahlvorschläge für die Wahl der nächsten Legislaturperiode des StuPa bei der Wahlleitung eingereicht werden. Ist dieser Zeitraum verstrichen, so werden die eingereichten Wahlvorschläge unverzüglich amtlich bekannt gegeben.

(3) Die Wahlen innerhalb des StuPa werden in Textform oder in elektronischer Form gegenüber den Mitgliedern des StuPa mindestens zwei Wochen vor Wahldurchführung angekündigt. In der Sitzung vor dem Wahltermin soll bereits eine freiwillige Interessensbekundung möglicher Kandidaten erfolgen. Näheres zur Sitzungsladung regelt die GO des StuPa.

§ 31 Wahlvorschlag

(1) Die Wahlvorschläge sind spätestens am 23. Tag vor dem ersten Wahltag bis 16.00 Uhr beim zentralen Wahlleiter einzureichen. Die Wahlvorschläge sind mit einer Bezeichnung zu versehen.

(2) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, welche nicht selbst zur Wahl stehen.

(3) Jeder Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter berechtigt ist, und wer ihn im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt der an erster Stelle stehende Unterzeichner als Vertreter des Wahlvorschlags; er wird von dem an zweiter Stelle stehenden Unterzeichner vertreten.

(4) Ein Wahlberechtigter darf nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen; wird hiergegen verstoßen, so ist der Name des Wahlberechtigten lediglich auf dem ersten Wahlvorschlag gültig.

(5) Für jeden Bewerber ist anzugeben

1. Familienname und Vorname,
2. Studienrichtung und Kursbezeichnung sowie
3. die Angabe der Zugehörigkeit zu einer Studienakademie oder einer Außenstelle.

(6) Der Wahlvorschlag nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 LHG hat mindestens doppelt so viele Bewerber einschl. deren Stellvertreter zu enthalten wie Mitglieder zu wählen sind und darf nur dreimal so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind.

(7) Die Bewerber eines Wahlvorschlags sind in erkennbarer Reihenfolge nummeriert aufzuführen.

(8) Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen; er hat durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen, dass er der Aufnahme als Bewerber zugestimmt hat.

(9) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.

(10) Auf dem Wahlvorschlag hat der Wahlleiter Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken; er prüft unverzüglich, ob die eingegangenen Wahlvorschläge vollständig sind. Etwaige Mängel hat er dem Vertreter des Wahlvorschlags sofort mitzuteilen und ihn aufzufordern, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Mängel müssen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge behoben werden.

(11) Nach Ablauf der Einreichungsfrist nach Absatz 1 können fehlende oder ungültige Unterschriften oder Zustimmungserklärungen nach Absatz 2 nicht mehr behoben werden; sind diese oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, gilt dies entsprechend.

§ 32 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge

(1) Die Wahlleitung entscheidet spätestens am 13. Tag vor dem ersten Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die

1. nicht rechtzeitig eingereicht wurden,
2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränken,
3. nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Zahl Wahlberechtigter unterzeichnet wurden,

4. hinsichtlich der Anzahl der Bewerber nicht den Anforderungen nach § 31 Absatz 6 entsprechen.

(2) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerber zu streichen,

1. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person bestehen können,
2. deren Zustimmungserklärung fehlt oder nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen ist,
3. in mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt sind,
4. die Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben oder
5. nicht wählbar sind.

(3) Über die Beschlussfassung des Wahlleiters ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die gefassten Beschlüsse und ihre Begründungen enthält. Die Niederschrift ist vom StuPa-Präsidenten sowie vom Präsidenten der Hochschule zu unterzeichnen.

(4) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen oder ein Bewerber gestrichen, so sind diese Entscheidungen dem Vertreter des Wahlvorschlags sowie dem betroffenen Bewerber unverzüglich mitzuteilen.

§ 33 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Spätestens am siebten Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag gibt der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg " bekannt.

(2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten

1. die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Eingangs,
2. einen Verweis auf diese Wahlordnung.

§ 34 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt für die Wahl der nächsten Legislaturperiode des StuPa ist jeder Studierende, der zum Zeitpunkt der Wahldurchführung an der DHBW immatrikuliert ist. Im Zweifelsfall stellt die Wahlleitung die Wahlberechtigung fest.

(2) Für die Wahl der nächsten Legislaturperiode des StuPa kann jeder Wahlberechtigte, der zu Beginn der nächsten Legislaturperiode immatrikulierter Studierender ist, mit Ausnahme der studentischen Mitglieder im Senat der DHBW gewählt werden.

(3) Wahlberechtigt für die Wahl innerhalb des StuPa ist jeder Studierende, der zum Zeitpunkt der Wahldurchführung Mitglied des StuPa ist. Die Mitgliedschaft innerhalb des StuPa wird unter Berücksichtigung der amtlichen Bekanntmachung der DHBW über das Wahlergebnis

der Wahl des StuPa ermittelt. Im Zweifelsfall stellt das StuPa-Präsidium die Wahlberechtigung fest.

(4) Für die Wahlen innerhalb des StuPa kann jeder Wahlberechtigte gewählt werden.

§ 35 Wählerverzeichnisse

Für die Wahl der nächsten Legislaturperiode des StuPa finden die folgenden Paragraphen der WahlO Senat Anwendung:

1. § 6 Wählerverzeichnisse
2. § 7 Auslegung der Wählerverzeichnisse
3. § 8 Änderung der Wählerverzeichnisse
4. § 9 Endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse

§ 36 Durchführung der Wahl

Für die Wahl der nächsten Legislaturperiode des StuPa finden die folgenden Paragraphen der WahlO Senat Anwendung:

1. § 15 Wahlräume
2. § 16 Stimmzettel
3. § 18 Ordnung im Wahlraum
4. § 19 Ausübung des Wahlrechts
5. § 20 Stimmabgabe im Wahlraum

§ 37 Wahlleitung

(1) Die Wahlleitung für die Wahl des StuPa ist seitens des AStA-Vorsitzes zu übernehmen und seitens des Vorstands der DHBW zu benennen; hierfür soll ein Angehöriger der Hochschule gewählt werden, welcher nicht Studierender ist. Die Wahlleitung koordiniert standortübergreifend die Wahl, veranlasst je Standort die Durchführung der Wahl und benennt hierfür jeweils den Studierendensprecher der Studienakademie als lokale Wahlleitung. Standort eine lokale Wahlleitung. Die Geschäftsstelle des AStA unterstützt die Wahldurchführung.

(2) Die Wahlleitung für Wahlen innerhalb des StuPa übernimmt der Präsident des StuPa. Im Verhinderungsfall ist ein weiteres Mitglied des StuPa-Präsidiums für diese Aufgabe zu benennen.

§ 38 Feststellung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis wird von der Wahlleitung unverzüglich nach der Wahldurchführung durch Stimmauszählung ermittelt.

§ 39 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Bei Wahlen des StuPa wird das Wahlergebnis in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg " bekanntgemacht.

(2) Bei Wahlen innerhalb des StuPa wird das Wahlergebnis von der Wahlleitung gegenüber dem AStA, dem StuPa und dem Vorstand der Hochschule in Textform oder in elektronischer Form mitgeteilt.

Stuttgart, den 11. Juli 2014



Prof. Reinhold R. Geilsdörfer
Präsident



Patrick Strittmatter
Präsident des StuPa